



Rhein-Neckar-Kreis

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Stadt Walldorf
Stadtplanung und räumliche Entwicklung
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf

Mit Mail:
Andreas.Konrad@walldorf.de

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Baurechtsamt
40.50 Bauleitplanung / Baulandumlegung

Dienstgebäude 69123 Heidelberg, Kurpfalzring 106

Aktenzeichen 40.50

Bearbeiter/in
Zimmer-Nr.
Telefon
Fax
E-Mail



Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr: 07:30 – 12:00 Uhr,
Mi: 07:30 – 17:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Datum: 20.12.2022

Örtliche Bauvorschriften: „Altstadtsatzung, 2. Änderung“

Gemeinde: Walldorf

hier:

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Dortige Mail vom 28.11.2022

Vorbemerkung:

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Stellungnahme

() Keine Äußerung

(X) Fachliche Stellungnahme

Postanschrift Postfach 104680, 69036 Heidelberg
Telefon-Zentrale +49 6221 522-0
Fax-Zentrale +49 6221 522-1477

Internet www.rhein-neckar-kreis.de
E-Mail post@rhein-neckar-kreis.de
De-Mail post@rhein-neckar-kreis.de-mail.de

Bankverbindung BIC «BIC»
IBAN «IBAN»
ÖPNV-Haltestellen
«H1» «H2» «H3»

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.

1.1 Art der Vorgabe:

-/-

1.2 Rechtsgrundlage:

-/-

1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen):

-/-

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:

-/-

3. Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

3.1

Allgemeine Aussage zur Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Durchsicht der Bestimmungen nur die fett hervorgehobenen Ergänzungen berücksichtigt wurden und daher ggf. nur diese Inhalte in die Stellungnahme eingeflossen sind.

3.1

Zu §§ 2 Abs. 4, 6 Abs. 7 und 8 – Erfordernis der Kenntnisaufgabe:

Es wird auf den nachfolgenden Protokollauszug einer Besprechung bei der höheren Baurechtsbehörde im Regierungspräsidium Karlsruhe zu dem Sachverhalt „Kenntnisaufgabepflicht durch Örtliche Bauvorschriften“ verwiesen mit der Anregung, dessen Inhalt entsprechend zu berücksichtigen.

Auszug aus Protokoll der Dienstbesprechung des Regierungspräsidiums Karlsruhe mit den unteren Baurechtsbehörden am 27. und 30. November 2015:

„Der Begriff „Erfordernis einer Kenntnisaufgabe“ in § 74 Abs. 1 Nr. 6 LBO ist grds. gleichzusetzen mit der Durchführung eines vollständigen Kenntnisaufgabeverfahrens. Da es der Gemeinde jedoch freisteht, überhaupt ein KGV vorzusehen, muss sie auch weniger verlangen können (Sauter, LBO, § 74 Rn. 68). In diesem Fall muss die Gemeinde aber ausdrücklich bestimmen, auf welche Elemente des KGV verzichtet wird. Fehlt eine solche Bestimmung, ist mit der Festsetzung des „Erfordernis einer Kenntnisaufgabe“ von der Durchführung eines regulären KGV auszugehen.“

Hinweis:

Es wird empfohlen, nicht auf das förmliche Kenntnisaufgabeverfahren gem. § 51 LBO zu verweisen, da in einem solchen Verfahren Abweichungen von den Vorschriften nicht zugelassen werden können und somit Dispenserteilungen grundsätzlich ausgeschlossen werden. Besser wäre die Formulierung von Verfahrensvorgaben, die von den Regelungen zum Kenntnisaufgabeverfahren deutlich abweichen.

3.2

Zu § 3 Abs. 3 - Ziele der Gestaltungssatzung bzgl. erneuerbare Energien:

Die Aussage, dass die Regelungen der Altstadtsatzung die Nutzung von erneuerbarer Energie nicht ausschließen oder unangemessen beeinträchtigen sollen, ist nach Auffassung des UZ keine Bestimmung i.S. der Vorschriften der Landesbauordnung zu Örtlichen Bauvorschriften, sondern mehr eine allgemeine Aussage, die in der Präambel angemessener verortet wäre. Des Weiteren ist die Formulierung, dass „...die Baurechtsbehörde ihren Ermessens- und Beurteilungsspielraum ... auszuschöpfen (hat)“ und „...ggf. Nebenbestimmungen in Erwägung zu ziehen (hat)“ eine „Handlungsanweisung“ an die Verwaltung und wohl keine hinreichend konkretisierte Bestimmung i.S. § 74 LBO. Nach Auffassung des UZ ist eine „Handlungsanweisung“ keine bauordnungsrechtliche Bestimmung und sollte daher nicht Bestandteil der Örtlichen Bauvorschriften sein.

3.3

Zu § 5 Abs. 7, Satz 4 – Mindestgehwegbreiten:

Es werden Zweifel geäußert, dass Mindestgehwegbreiten Inhalt von Örtlichen Bauvorschriften sein können, zumal sie maßlich nicht konkretisiert sind. Die Bestimmung sollte daher überdacht und ggf. entnommen werden.

3.4

Zu § 6 Abs. 8 – Solaranlagen auf einsehbaren Dachflächen:

Es wird empfohlen, die Voraussetzung für Alternativstandorte nicht „als besser geeignet“ zu bestimmen, sondern die Voraussetzung „als genauso gut geeignet“ vorzugeben. Damit könnten leichter ungewünschte Solaranlagenstandorte verhindert werden.

Des Weiteren wird angemerkt, dass die Formulierung „fremdartig überformt“ als zu unbestimmt betrachtet werden kann. Hierzu wäre evtl. eine genauere Definition angezeigt.

Allgemeine Schlussbemerkungen:

Nach der Bekanntmachung der Satzung ist sie gem. § 4 Abs. 3 S. 3 GemO anzuzeigen.

Nach Abschluss des Verfahrens ist uns eine ausgefertigte Satzung, Begründung etc. sowie eine Bekanntmachung – entweder in Papierform oder als digitale Dateien - vorzulegen.

Es ist zu beachten, dass die Ausfertigung vor Beginn des Bekanntmachungsaktes, also vor der Fertigung der Bekanntmachungsanordnung, zu erfolgen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. [REDACTED]

Von: [REDACTED]
An: [Konrad, Andreas](#)
Cc: [REDACTED]
Betreff: Änderung der Altstadtsatzung, Stadt Walldorf - Ihr Schreiben vom 28.11.2022
Datum: Donnerstag, 29. Dezember 2022 07:25:51
Anlagen: [Merkblatt Artenschutz im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, März 2020.pdf](#)

Die Anhaenge wurden negativ auf Schadcode geprueft und stellen ein geringes Risiko dar.

Sehr geehrter Herr Konrad,

hier die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu og. Änderungsverfahren auf kurzem Wege:

In der Altstadtsatzung werden ortsgestalterische Dinge geregelt, wobei erst bei den eigentlichen Umbaumaßnahmen – ob und wann welche stattfinden, ist völlig ungewiss – der Artenschutz betroffen sein kann (Berücksichtigung Gebäude bewohnender Arten). Bei geplanten Umbaumaßnahmen bitten wir daher regelmäßig das Merkblatt der UNB „Artenschutz im Zusammenhang mit Baumaßnahmen“ an die jeweiligen Vorhabenträger*innen weiterzugeben.

Darüber hinaus haben wir keine Anregungen oder Bedenken.

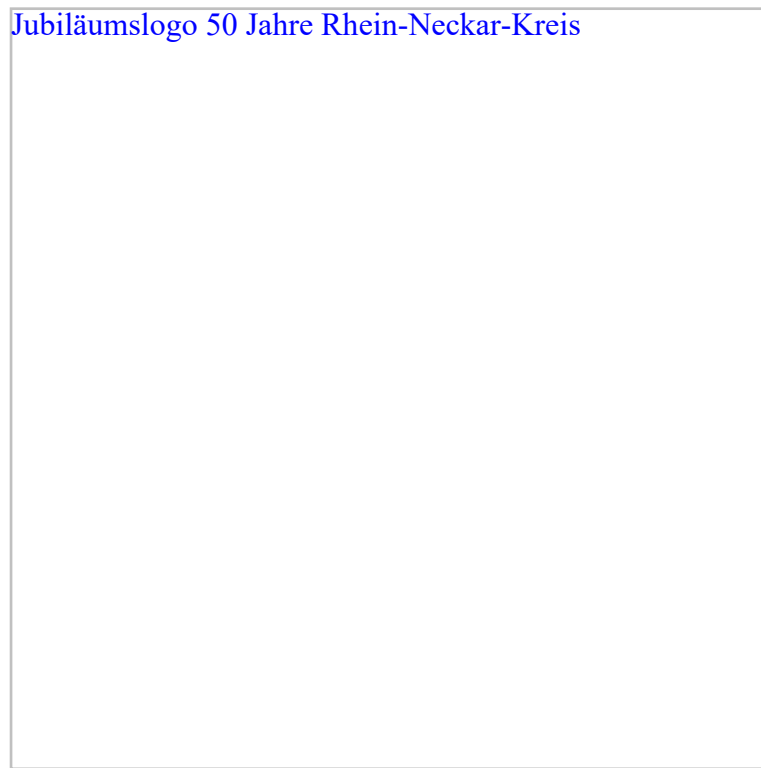
Mit freundlichen Grüßen

Herr [REDACTED]

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
-Amt für Landwirtschaft und Naturschutz-
Muthstraße 4
74889 Sinsheim
Telefon : +49 6221 522-53 [REDACTED]
Telefax : +49 6221 522-9 [REDACTED]
E-Mail : [REDACTED]
Internet : www.rhein-neckar-kreis.de



Jubiläumslogo 50 Jahre Rhein-Neckar-Kreis



www.rhein-neckar-kreis.de/50jahre



Merkblatt

Artenschutz im Zusammenhang mit Baumaßnahmen

Stand: März 2020

Zahlreiche Tierarten haben sich als Kulturfolger dem Menschen angeschlossen und besiedeln Gebäude und andere Bauwerke sowie deren Umfeld. Zu diesen Kulturfolgern gehören z.B. Fledermäuse, Hornissen, Wildbienen oder bestimmte Vogelarten, wie Haussperling, Turmfalke, Hausrotschwanz, Mauersegler und Schwalben sowie Reptilien, wie Zauneidechsen und Schlingnattern. Erfahrungsgemäß werden von Fledermäusen vor allem Kellerräume, Dachböden und Verschalungen bevorzugt, aber auch Gesimse und Jalousiebereiche werden von geschützten Tierarten besiedelt. Lehmbauten sind oft Lebensstätte zahlreicher Bienenarten. Im direkt angrenzenden Umfeld, in verwilderten Gärten mit Brachen, Totholz und Steinen können auch Reptilien, wie Zauneidechse und Schlingnatter auftreten.

In der Vergangenheit ist es durch Einwirkungen des Menschen zu einem fortschreitenden Artenschwund gekommen. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber neben bestimmten Pflanzenarten auch Tierarten besonders bzw. streng geschützt und entsprechende Vorschriften zu ihrem Schutz erlassen.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es **verboten**:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Diese so genannten Zugriffsverbote gelten **im besiedelten wie unbesiedelten Bereich** sowie unabhängig von einer bau- oder denkmalschutzrechtlichen Gestattung.

Besonders geschützt sind insbesondere alle europäischen Vogelarten, wie Haussperling, Mauersegler, Hausrotschwanz, Schwalben und alle Greif- und Eulenvögel sowie Wildbienen und Hornissen.

Streng geschützt sind besonders geschützte Arten mit sehr hohem Schutzbedürfnis, dazu zählen u.a. alle heimischen Fledermäuse, Turmfalke, Schleiereule und Waldkauz, sowie Zauneidechse und Schlingnatter.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten verlieren ihren Schutz nicht, wenn sie kurzzeitig oder vorübergehend nicht benutzt werden, z. B. weil sich die Bewohner auf Nahrungssuche oder im südlichen Winterquartier befinden, erwartungsgemäß aber die genannten Lebensstätten danach wieder aufsuchen. Deshalb sind z.B. Quartiere von Fledermäusen sowie Nester von Mauerseglern und Schwalben auch ganzjährig besonders geschützt.

Werden bei Sanierungen, dem Um-, Ausbau oder Abbruch von Bauwerken oder beim Freimachen bzw. Herrichten eines Baufeldes besonders geschützte Tiere oder die genannten Lebensstätten wie oben ausgeführt beeinträchtigt, liegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BNatSchG vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass sofern in diesem Zusammenhang Gehölze beseitigt werden müssen, die Regelungen des § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG zu beachten sind. Weitere Informationen zum Thema Gehölzmaßnahmen entnehmen Sie bitte unserem gesonderten Merkblatt hierzu.

Die Arbeiten sind sofort zu unterbrechen, wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Tierarten (z.B. Vogelnester, Bruthöhlen, Schlafplätze von Eulen, Fledermäusen, Zauneidechsen) festgestellt worden sind oder Tiere streng geschützter Arten oder der europäischen Vogelarten erheblich gestört oder gar getötet werden könnten. Nach Unterrichtung der unteren Naturschutzbehörde ist deren Entscheidung abzuwarten.

Die Naturschutzbehörden können von den o. g. Verboten unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen bzw. eine Befreiung gewähren. Die erforderlichen Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. § 67 Abs. 2 BNatSchG sind von der Naturschutzbehörde auf **Antrag** zu prüfen, bevor ein **kostenpflichtiger Bescheid** ergeht.

Folgende Angaben bzw. Unterlagen sind für die Bearbeitung eines solchen Antrages erforderlich:

- **Artenschutzfachliche Untersuchung** der Bausubstanz und der durch das Bauvorhaben in Anspruch genommenen Umgebung in Bezug auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders oder streng geschützter Tierarten durch eine fachlich geeignete Person
- Vorgesehener **Zeitpunkt/-raum** der Beeinträchtigung/Zerstörung der Lebensstätten
- Ausführliche **Begründung**, warum die Beeinträchtigung/Zerstörung der Lebensstätten erforderlich ist
- Vorschläge für Art, Anzahl und Lage von **Ersatzlebensstätten** sowie Zeitpunkt der beabsichtigten Realisierung
- Nachweis der **Verfügbarkeit** über den Standort der Ersatzlebensstätten (Eigentumsnachweis, Nutzungsbefugnis)
- **Vollmacht** im Original, sofern die Befreiung für eine andere Person beantragt und diese der Adressat des Bescheides (Träger der Kosten) ist

Zu widerhandlungen gegen die o.g. Zugriffsverbote können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 bzw. 50.000 Euro geahndet oder ggf. als Straftat verfolgt werden.

Hinweise

Damit es während der Vorhabendurchführung nicht zu Verzögerungen kommt, sollte der Vorhabenträger bereits während der Planungsphase die Bausubstanz sowie deren Umfeld bzw. das Baufeld von einer fachlich geeigneten Person hinsichtlich vorkommender Arten und vorhandener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders oder streng geschützter Tierarten untersuchen lassen, um ggf. rechtzeitig eine artenschutzrechtliche Gestattung bei der Naturschutzbehörde beantragen zu können. Die sich aus der Entscheidung der Naturschutzbehörde ergebenden Bedingungen oder Auflagen können dann frühzeitig in die Planungen einfließen.

Gleiches gilt für ggf. erforderliche Gehölzmaßnahmen.



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Stadt Walldorf
Nußlocher Str. 45
69190 Walldorf

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Wasserrechtsamt
Referat 43.02

Dienstgebäude 69123 Heidelberg, Kurpfalzring 106

Aktenzeichen 605.7172:Walldorf/9/1

Bearbeiter/in ██████████
Zimmer-Nr. 125
Telefon ██████████
Fax ██████████-kreis.de

Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr: 07:30 – 12:00 Uhr,
Mi: 07:30 – 17:00 Uhr
Termine nach Vereinbarung

Datum 14.12.2022

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Mail der Stadt Walldorf vom 28.11.2022

Anlage: **Allgemeine Hinweise,**
Merkblatt „Grundwasserschutz bei Bebauungsplänen in Wasserschutz-
gebieten Zone III, III A und III B“

A: Allgemeine Angaben

Stadt: **Walldorf**
Bebauungsplan für das Gebiet: **Änderung der „Altstadtsatzung“, Entwurf**

Fristablauf für die Stellungnahme: **13.01.2023**

B: Stellungnahme

- Fachliche Stellungnahme

1. Rechtliche Vorgabe aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.

1.1 Art der Vorgabe

Bodenschutz: Schutz des Bodens und seiner Funktionen

Hochwasserschutz: Bauen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten

Grundwasserschutz: Siehe 3.

1.2 Rechtsgrundlage

Bodenschutz:

§§ 1-4 BBodSchG

§§ 1 u. 2 LBodSchAG i. V. m. § 1 BBodSchG

§§ 1 Abs. 6 Ziffer 1 und Ziffer 7a, 9 Abs. 1 Nr. 20 und 202 BauGB

Hochwasserschutz: § 78 Abs. Nr. 1 und 2 WHG

1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes.

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Grundwasserschutz / Wasserversorgung

SB: F. A. ■■■ Tel.: 522-17■■■

Merkblatt „Grundwasserschutz bei Bebauungsplänen in Wasserschutzgebieten Zone III, III A und III B“.

Kommunalabwasser/Gewässeraufsicht

Kommunalabwasser

SB: H. E. ■■■ Tel.: 522-12■■■

Aus der Sicht des Sachgebiets Kommunalabwasser bestehen keine Bedenken gegen die Änderung der Altstadtsatzung.

Gewässeraufsicht

SB: F. P. [REDACTED] Tel.: 522-21 [REDACTED]

Aus der Sicht der Gewässeraufsicht bestehen gegen die Änderung des Entwurfs des Bebauungsplans „Altstadtsatzung“ keine grundsätzlichen Bedenken.

Das Gebiet liegt nach den Hochwassergefahrenkarten des Leimbachs außerhalb der berechneten Hochwasserflächen von HQ100.

Allerdings wird das Gebiet teilweise bei einem HQextrem überflutet.

Für die Ausweisung von Bauflächen in einem Risikogebiet sind folgende Hinweise zu beachten:

Hinweise:

- Nach § 78b Abs.1 WHG ist festgelegt, dass bei der Neuausweisung bzw. Änderung eines Bebauungsplans oder Änderung einer sonstigen Satzung im Risikogebiet, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden berücksichtigt werden.
- Da das Plangebiet bei einem HQ_{extrem} überflutet wird, sollen sich die Grundstückseigentümer nach § 78b Abs. 2 WHG gegen Schäden am Bauvorhaben, die durch eine Überflutung bzw. durch auftretendes Druckwasser verursacht werden können, durch geeignete Maßnahmen (siehe Hochwasserschutzfibel) selbst und auf eigene Kosten zu sichern.
- Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen im HQ_{extrem} Bereich sind untersagt, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Heizölverbraucheranlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann.
- Mit Starkregenereignissen (extremen, kaum vorhersehbare und räumlich begrenzte Niederschläge) muss gerechnet werden. Es wird empfohlen, Untergeschosse bzw. Keller wasserdicht und Öffnungen überflutungssicher auszuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass Schäden durch Starkregenereignisse auch bei entsprechenden Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden.

Der Gewässerrandstreifen ist nicht betroffen.

Altlasten/Bodenschutz

SB: F. J. [REDACTED] Tel.: 522-17 [REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

A. [REDACTED]

II. z. d. A. 605.7172:Walldorf 9



Grundwasserschutz bei Bebauungsplänen in Wasserschutzgebieten Zone III, III A und III B

In der örtlichen Zuständigkeit des Rhein-Neckar-Kreises, Wasserrechtsamt

Wasserversorgung:

1. Wasserversorgungsanlagen sind gemäß § 44 Abs. 4 WG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.
2. Die ausreichende Versorgung des Plangebietes mit Trink-, Brauch- und Löschwasser ist durch Erweiterung des bestehenden öffentlichen Versorgungsnetzes sicher zu stellen.

Grundwasserschutz:

3. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Wasserschutzgebiets, was in den Bebauungsplan mit einem Hinweis auf die Rechtsverordnung nachrichtlich zu übernehmen ist. Die Schutzbestimmungen der Rechtsverordnung sind zu beachten.
4. Parkplätze und Verkehrsflächen sind entsprechend der Vorgaben der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) auszuführen.
5. Tiefgaragenböden sind wasserundurchlässig auszuführen.
6. Abwasserkanäle und -leitungen in Wasserschutzgebieten sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen, zu prüfen und zu betreiben. Insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A 142 „Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten“ ist zu beachten. Die aus dem Regelwerk abgeleiteten Maßnahmen müssen in den Planunterlagen nachvollziehbar dargestellt werden.
7. Brunnen und Grundwassermessstellen im Baufeld sind durch Errichtung baulicher Sicherungseinrichtungen gegen Beschädigung zu schützen. Beschädigungen von Brunnen und Grundwassermessstellen sind dem Grundstückseigentümer sowie dem Wasserrechtsamt unverzüglich zu melden und in mindestens gleichwertiger Ausführung zu beheben.
8. Maßnahmen, bei denen aufgrund der Gründungstiefe mit Grundwasserfreilegung zu rechnen ist, sind rechtzeitig vor der Ausführung beim Wasserrechtsamt, anzuzeigen.

Aktuelle und historische Grundwasserstände sind über den Daten und Kartendienst der LUBW <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/> erhältlich. Direktauskünfte zu Grundwasserständen erteilt das Regierungspräsidium Karlsruhe.

9. Die folgenden Vorhaben sind dem Wasserrechtsamt rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen:
 - a. Entnahme von Grundwasser
 - b. Bohrungen in den Grundwasserleiter
 - c. Einbringen von Stoffen (z. B. Beton) ins Grundwasser

Die Anzeige ist dem Wasserrechtsamt formlos mit allen für die Beurteilung notwendigen Unterlagen und Angaben vorzulegen.

10. Alle Arbeiten, die sich nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können, erfordern eine wasserrechtliche Erlaubnis. Hierzu zählen insbesondere Grundwasserabsenkungen. Mit den Arbeiten darf nicht vor Erteilung der Erlaubnis begonnen werden.
11. Ständige Grundwasserabsenkungen mit Ableitung in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer sind nicht erlaubt.
12. Wird bei Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser angeschnitten, sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben unverzüglich einzustellen sowie das Wasserrechtsamt zu verständigen.
13. Bei der Planung und dem Bau der Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung der Niederschlagswässer sind die Belange der Grundwasserneubildung zu beachten.
14. Maßnahmen, die ein dauerhaftes Vermindern oder Durchstoßen von Deckschichten zur Folge haben, sind nicht zulässig. Dies ist insbesondere bei der Planung von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser zu berücksichtigen. Ausgenommen sind vorübergehende Eingriffe in Deckschichten, wenn ihre Schutzfunktion anschließend mindestens gleichwertig wiederhergestellt wird.
15. Der Bau und Betrieb von Erdwärmesondenanlagen erfordert grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis. Bei Planung einer Erdwärmesondenanlage ist frühzeitig mit dem Wasserrechtsamt abzustimmen, ob die Anlage erlaubnisfähig ist.



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Dezernat IV
Wasserrechtsamt

Allgemeine Hinweise zum Bauleitplan - Verfahren

Die beigelegte Stellungnahme des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Heidelberg beinhaltet die auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigenden öffentlichen Belange der Fachbehörde.

Nach § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 6 BauGB ist es Aufgabe der Gemeinde, die verschiedenen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Welchen Belangen dabei von der Gemeinde im Rahmen des Abwägungsvorgangs zum Durchbruch verholfen wird, ist in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Soweit Planungen durch zwingend gesetzliche Bestimmungen (z.B. Wasserschutzgebietsverordnungen, u.s.w.) eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, ist eine Einbeziehung dieser Bestimmungen in den Abwägungsprozess ausgeschlossen.

Im Hinblick auf die §§ 6 und 10 BauGB wird um eine detaillierte Begründung des Abwägungsergebnisses gebeten.



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Stadt Walldorf
Stadtplanung & räuml. Entwicklung
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz

Dienstgebäude 69123 Heidelberg, Kurpfalzring 106

Aktenzeichen 42.10/AI

Ansprechpartner [redacted]
Zimmer-Nr. 215
Telefon +49 6221 522-21 [redacted]
Fax +49 6221 522-9 [redacted]
Mail [redacted]@Rhein-Neckar-Kreis.de

Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr: 07:30 – 12:00 Uhr,
Mi: 07:30 – 17:00 Uhr
oder
Termine nach Vereinbarung

Datum 14.06.2021

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Ihr Mail vom 28.11.2022, Az.: 42 – 630.039

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend dem mit Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums und anderen Ministerien vom 21.12.1995 (GABl.1996 S.54) eingeführten Formulars äußern wir uns wie folgt:

A. Allgemeine Angaben

- Stadt: **Walldorf**
- Flächennutzungsplan:
- Bebauungsplan für das Gebiet:
- Satzung über Vorhaben und Erschließungsplan:
- sonstige Satzung / Planung: **Änderungsverfahren der „Altstadtsatzung“**

Fristablauf für die Stellungnahme am: **13.01.2023**

B. Stellungnahme

- keine Bedenken und Anregungen

Mit freundlichen Grüßen

[redacted signature]



Rhein-Neckar-Kreis

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Stadt Walldorf
Abt. Stadtplanung & räumliche Entwicklung
Postfach 14 65
69185 Walldorf



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis

Gesundheitsamt / Gesundheitsschutz

Dienstgebäude 69115 Heidelberg, Kurfürsten-Anlage 38 – 40

Aktenzeichen 34.07.

Bearbeiterin Frau [REDACTED]

Zimmer-Nr. 272

Telefon +49 6221 522-18 [REDACTED]

Fax +49 6221 522-918 [REDACTED]

E-Mail trinkwasser@rhein-neckar-kreis.de

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Datum: 20.12.2022

Änderung der Altstadtsatzung der Stadt Walldorf; AZ: 42-630.039; Mail vom 28.11.2022;

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Altstadtsatzung besteht von Seiten des Gesundheitsamtes RNK keine Einwände.

Das Gesundheitsamt begrüßt die Umsetzung der erneuerbaren Energien.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

B

Postanschrift Postfach 104680, 69036 Heidelberg
Telefon-Zentrale +49 6221 522-0
Fax-Zentrale +49 6221 522-1477

Internet www.rhein-neckar-kreis.de
E-Mail post@rhein-neckar-kreis.de
De-Mail post@rhein-neckar-kreis.de-mail.de

Bankverbindung BIC SOLADES1HDB
IBAN DE10 6725 0020 0000 0480 38
ÖPNV-Haltestellen
Stadtbücherei, Stadtwerke, Römerstraße

Von: [REDACTED] (RPK)
An: [Konrad, Andreas](mailto:Konrad.Andreas@walldorf.de)
Cc: [REDACTED]@rhein-neckar-kreis.de; [REDACTED]; [REDACTED]@vrrn.de
Betreff: Stellungnahme der höheren Raumordnungsbehörde - Änderung der Altstadtsatzung, Stadt Walldorf _
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
Datum: Mittwoch, 11. Januar 2023 15:36:54

Aktenzeichen: RPK21-2511-273

Änderung „Altstadtsatzung“, Stadt Walldorf
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Konrad,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren. In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung:

Ziel der Planung ist die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen im Altstadtbereich zu erleichtern. Bestehende, einschränkende Regelungen für die Errichtung solcher Anlagen sollen vereinfacht und geöffnet werden.

Es wird ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

In der Raumnutzungskarte zum Einheitlichen Regionalplan (ERP) Rhein-Neckar ist das Gebiet als bestehende „Siedlungsfläche Wohnen“ dargestellt.
Der Planung stehen somit keine Belange der Raumordnung entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Referat Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz

Regierungspräsidium Karlsruhe
Markgrafenstr. 46
76133 Karlsruhe

Tel.: 0721/ 926-[REDACTED]
Fax: 0721/9334-[REDACTED]

[REDACTED]
www.rp-karlsruhe.de

Von: Konrad, Andreas <Andreas.Konrad@walldorf.de>

Gesendet: Montag, 28. November 2022 15:19

An: 'baurechtsamt@rhein-neckar-kreis.de' <baurechtsamt@rhein-neckar-kreis.de>;
'Landwirtschaft-naturschutz@rhein-neckar-kreis.de' <Landwirtschaft-naturschutz@rhein-neckar-kreis.de>

kreis.de>; 'wasserrechtsamt@rhein-neckar-kreis.de' <wasserrechtsamt@rhein-neckar-kreis.de>;
'gewerbeaufsicht-und-umweltschutz@rhein-neckar-kreis.de' <gewerbeaufsicht-und-umweltschutz@rhein-neckar-kreis.de>; Gesundheitsamt (LRA Heidelberg)
<Gesundheitsamt@rhein-neckar-kreis.de>; Abteilung2 (RPK) - Kopfstelle LVN
<Abteilung2@rpk.bwl.de>; FPK - StEWK (RPK) <StEWK@rpk.bwl.de>; FPS - Abteilung 8 (RPS)
Kopfstelle LVN <Abteilung8@rps.bwl.de>; 'info@nabu-walldorf-sandhausen.de' <info@nabu-walldorf-sandhausen.de>;
'BUND Rhein-Neckar-Odenwald' <bund.rhein-neckar-odenwald@bund.net>; 'info@stadtwerke-walldorf.de' <info@stadtwerke-walldorf.de>;
'hardtgruppe@gmx.de' <hardtgruppe@gmx.de>; 'stadtplanung@wiesloch.de'
<stadtplanung@wiesloch.de>; BMA Sankt Leon-Rot (Poststelle) <gemeinde@st-leon-rot.de>;
BMA Sandhausen (Poststelle) <info@sandhausen.de>; BMA Nussloch (Poststelle)
<info@nussloch.de>; BMA Reilingen (Poststelle) <post@reilingen.de>; BMA Leimen (Poststelle)
<stadt@leimen.de>

Cc: Tisch, Andreas <Andreas.Tisch@walldorf.de>

Betreff: Änderung der Altstadtsatzung, Stadt Walldorf _ Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Damen und Herren,

der Gemeinderat der Stadt Walldorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.11.2022 den Änderungsentwurf zur „Satzung der Stadt Walldorf über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zum Schutze und zur Erhaltung des Ortsbildes der Altstadt“, die sogenannte Altstadtsatzung, gebilligt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der Altstadtsatzung gemäß § 74 Absatz 6 Landesbauordnung (LBO) i.V.m. §§ 13 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Sofern Ihr Aufgabenbereich durch die Gestaltungssatzung berührt wird, bitten wir Sie zum Änderungsentwurf der Altstadtsatzung **bis spätestens Freitag, den 13.01.2023** schriftlich Stellung zu nehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die örtliche Bauvorschrift (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Anschreiben, welches der Email angehängt ist. Der genaue Geltungsbereich sowie der Änderungsentwurf der Altstadtsatzung stehen Ihnen auf der Internetseite der Stadt Walldorf unter dem Link <https://www.walldorf.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/offenlage-zur-altstadtsatzung> zum Download bereit.

Im Voraus bedanken wir uns bei Ihnen für Ihre Mitwirkung an unserem Änderungsverfahren der „Altstadtsatzung“, Walldorf.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Andreas Konrad

Stadt Walldorf
Stadtplanung und räumliche Entwicklung
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Telefon: +49 6227 35-1421
Andreas.Konrad@walldorf.de

*Diese E-Mail ist allein für den bezeichneten Adressaten bestimmt.
Sie kann vertrauliche und/oder geschützte Informationen enthalten.
Wenn Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie
bitte unverzüglich den Absender und löschen Sie diese E-Mail von Ihrem System.
Jegliche unbefugte Kopie/Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail ist unzulässig.*

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob diese E-Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Von: [REDACTED] (RPS)
An: [Konrad, Andreas](mailto:Konrad.Andreas@walldorf.de)
Betreff: AW: Änderung der Altstadtsatzung, Stadt Walldorf _ Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
Datum: Montag, 5. Dezember 2022 14:27:30

Guten Tag Herr Konrad,

wir bedanken uns für die frühzeitige Einbindung hinsichtlich der Änderungen der Gestaltungssatzung von Walldorf.

Erfreulicherweise konnten wir feststellen, dass die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege berücksichtigt wurden, daher haben wir keine Einwände gegen die Änderung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Landesamt für Denkmalpflege
im Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 83.1 – Städtebauliche Denkmalpflege
Dienstszitz:
Moltkestr. 74
76133 Karlsruhe
Telefon: +49721 926 48 [REDACTED]
Fax: +490721 926 79 [REDACTED]
E-Mail: nicole.mueller@rps.bwl.de
Postadresse:
Postfach 20 01 52
73712 Esslingen am Neckar
Homepage der Landesdenkmalpflege: <http://www.denkmalpflege-bw.de>

Von: Konrad, Andreas <Andreas.Konrad@walldorf.de>
Gesendet: Montag, 28. November 2022 15:19
An: 'baurechtsamt@rhein-neckar-kreis.de' <baurechtsamt@rhein-neckar-kreis.de>; 'Landwirtschaft-naturschutz@rhein-neckar-kreis.de' <Landwirtschaft-naturschutz@rhein-neckar-kreis.de>; 'wasserrechtsamt@rhein-neckar-kreis.de' <wasserrechtsamt@rhein-neckar-kreis.de>; 'gewerbeaufsicht-und-umweltschutz@rhein-neckar-kreis.de' <gewerbeaufsicht-und-umweltschutz@rhein-neckar-kreis.de>; Gesundheitsamt (LRA Heidelberg) <Gesundheitsamt@rhein-neckar-kreis.de>; Abteilung2 (RPK) - Kopfstelle LVN <Abteilung2@rpk.bwl.de>; FPK - StEWK (RPK) <StEWK@rpk.bwl.de>; FPS - Abteilung 8 (RPS) Kopfstelle LVN <Abteilung8@rps.bwl.de>; 'info@nabu-walldorf-sandhausen.de' <info@nabu-walldorf-sandhausen.de>; 'BUND Rhein-Neckar-Odenwald' <bund.rhein-neckar-

odenwald@bund.net>; 'info@stadtwerke-walldorf.de' <info@stadtwerke-walldorf.de>;
'hardtgruppe@gmx.de' <hardtgruppe@gmx.de>; 'stadtplanung@wiesloch.de'
<stadtplanung@wiesloch.de>; BMA Sankt Leon-Rot (Poststelle) <gemeinde@st-leon-rot.de>;
BMA Sandhausen (Poststelle) <info@sandhausen.de>; BMA Nussloch (Poststelle)
<info@nussloch.de>; BMA Reilingen (Poststelle) <post@reilingen.de>; BMA Leimen (Poststelle)
<stadt@leimen.de>

Cc: Tisch, Andreas <Andreas.Tisch@walldorf.de>

Betreff: Änderung der Altstadtsatzung, Stadt Walldorf _ Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Damen und Herren,

der Gemeinderat der Stadt Walldorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.11.2022 den Änderungsentwurf zur „Satzung der Stadt Walldorf über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zum Schutze und zur Erhaltung des Ortsbildes der Altstadt“, die sogenannte Altstadtsatzung, gebilligt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der Altstadtsatzung gemäß § 74 Absatz 6 Landesbauordnung (LBO) i.V.m. §§ 13 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Sofern Ihr Aufgabenbereich durch die Gestaltungssatzung berührt wird, bitten wir Sie zum Änderungsentwurf der Altstadtsatzung **bis spätestens Freitag, den 13.01.2023** schriftlich Stellung zu nehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die örtliche Bauvorschrift (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Anschreiben, welches der Email angehängt ist. Der genaue Geltungsbereich sowie der Änderungsentwurf der Altstadtsatzung stehen Ihnen auf der Internetseite der Stadt Walldorf unter dem Link <https://www.walldorf.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/offenlage-zur-altstadtsatzung> zum Download bereit.

Im Voraus bedanken wir uns bei Ihnen für Ihre Mitwirkung an unserem Änderungsverfahren der „Altstadtsatzung“, Walldorf.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Andreas Konrad

Stadt Walldorf
Stadtplanung und räumliche Entwicklung
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf

Telefon: +49 6227 35-1421
Andreas.Konrad@walldorf.de

*Diese E-Mail ist allein für den bezeichneten Adressaten bestimmt.
Sie kann vertrauliche und/oder geschützte Informationen enthalten.
Wenn Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie
bitte unverzüglich den Absender und löschen Sie diese E-Mail von Ihrem System.
Jegliche unbefugte Kopie/Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail ist unzulässig.*

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob diese E-Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Von: [Bauverwaltung Gemeinde Sandhausen](#)
An: [Konrad, Andreas](#)
Betreff: AW: Änderung der Altstadtsatzung, Stadt Walldorf _ Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
Datum: Freitag, 9. Dezember 2022 08:22:01


Sehr geehrter Herr Konrad,

vielen Dank für die Beteiligung der Gemeinde Sandhausen am Verfahren zur Änderung der Altstadtsatzung der Stadt Walldorf!

Die Interessen der Gemeinde Sandhausen sind nicht berührt, so dass wir keine Anregungen oder Einwendungen haben.


Für zukünftige Bauleitplanungen können Sie die Informationen zur Beteiligung auch direkt an bauverwaltung@sandhausen.de senden.

Mit freundlichen Grüßen


stellv. Leiter Bauverwaltung

GEMEINDE SANDHAUSEN

Bahnhofstraße 10
69207 Sandhausen

Telefon: 06224 592-1 
Telefax: 06224 592-111
Homepage: www.sandhausen.de

Von: Konrad, Andreas <Andreas.Konrad@walldorf.de>

Gesendet: Montag, 28. November 2022 15:19

An: 'baurechtsamt@rhein-neckar-kreis.de' <baurechtsamt@rhein-neckar-kreis.de>; 'Landwirtschaft-naturschutz@rhein-neckar-kreis.de' <Landwirtschaft-naturschutz@rhein-neckar-kreis.de>; 'wasserrechtsamt@rhein-neckar-kreis.de' <wasserrechtsamt@rhein-neckar-kreis.de>; 'gewerbeaufsicht-und-umweltschutz@rhein-neckar-kreis.de' <gewerbeaufsicht-und-umweltschutz@rhein-neckar-kreis.de>; 'gesundheitsamt@rhein-neckar-kreis.de' <gesundheitsamt@rhein-neckar-kreis.de>; 'abteilung2@rpk.bwl.de' <abteilung2@rpk.bwl.de>; 'stewk@rpk.bwl.de' <stewk@rpk.bwl.de>; 'Abteilung8@rps.bwl.de' <Abteilung8@rps.bwl.de>; 'info@nabu-walldorf-sandhausen.de' <info@nabu-walldorf-sandhausen.de>; 'BUND Rhein-Neckar-Odenwald' <bund.rhein-neckar-odenwald@bund.net>; 'info@stadtwerke-walldorf.de' <info@stadtwerke-walldorf.de>; 'hardtgruppe@gmx.de' <hardtgruppe@gmx.de>; 'stadtplanung@wiesloch.de' <stadtplanung@wiesloch.de>; 'gemeinde@st-leon-rot.de' <gemeinde@st-leon-rot.de>; Info <info@sandhausen.de>; 'info@nussloch.de' <info@nussloch.de>; 'post@reilingen.de' <post@reilingen.de>; 'stadt@leimen.de' <stadt@leimen.de>

Cc: Tisch, Andreas <Andreas.Tisch@walldorf.de>

Betreff: Änderung der Altstadtsatzung, Stadt Walldorf _ Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Damen und Herren,

der Gemeinderat der Stadt Walldorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.11.2022 den Änderungsentwurf zur „Satzung der Stadt Walldorf über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zum Schutze und zur Erhaltung des Ortsbildes der Altstadt“, die sogenannte Altstadtsatzung, gebilligt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der Altstadtsatzung gemäß § 74 Absatz 6 Landesbauordnung (LBO) i.V.m. §§ 13 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Sofern Ihr Aufgabenbereich durch die Gestaltungssatzung berührt wird, bitten wir Sie zum Änderungsentwurf der Altstadtsatzung **bis spätestens Freitag, den 13.01.2023** schriftlich Stellung zu nehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die örtliche Bauvorschrift (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Anschreiben, welches der Email angehängt ist. Der genaue Geltungsbereich sowie der Änderungsentwurf der Altstadtsatzung stehen Ihnen auf der Internetseite der Stadt Walldorf unter dem Link <https://www.walldorf.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/offenlage-zur-altstadtsatzung> zum Download bereit.

Im Voraus bedanken wir uns bei Ihnen für Ihre Mitwirkung an unserem Änderungsverfahren der „Altstadtsatzung“, Walldorf.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Andreas Konrad

Stadt Walldorf
Stadtplanung und räumliche Entwicklung
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Telefon: +49 6227 35-1421
Andreas.Konrad@walldorf.de

*Diese E-Mail ist allein für den bezeichneten Adressaten bestimmt.
Sie kann vertrauliche und/oder geschützte Informationen enthalten.
Wenn Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie
bitte unverzüglich den Absender und löschen Sie diese E-Mail von Ihrem System.
Jegliche unbefugte Kopie/Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail ist unzulässig.*

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob diese E-Mail wirklich ausgedruckt werden muss!



STADTVERWALTUNG LEIMEN
BAUAMT

Stadt Leimen, Postfach 1320, 69171 Leimen

Stadt Walldorf
Bauamt
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf

BM	1	2
EINGANG		
15. Dez. 2022		
Stadt Walldorf		
3	4	WfB



69181 Leimen
Rathausstr. 8
Tel. 06224 704-0
Dienstgebäude: Rathausstr. 1-3
Bauamt, Abt. 6.25
Sachbearbeiter: Frau [REDACTED]
Telefon: 06224 704-189
Telefax: 06224 704-151
E-Mail: [REDACTED]@leimen.de

Leimen, 13.12.2022

Ihr Schreiben vom 28.11.2022

**Änderungsverfahren der „Altstadtsatzung“ der Stadt Walldorf gem. § 74 Abs. 6 LBO
Anhörung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im vereinfachten Verfahren gem. § 13 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Stadt Leimen werden keine Anregungen zum Änderungsentwurf der Altstadtsatzung vorgebracht.

Wir verbleiben

mit freundlichen Grüßen



USt-ID: DE143296468

Volksbank Kraichgau eG
Sparkasse Heidelberg
Volksbank Kurpfalz eG
Volksbank Neckartal eG
Postbank Karlsruhe

IBAN
DE48 6729 2200 0000 0023 05
DE83 6725 0020 0000 8005 11
DE05 6709 2300 0033 0393 79
DE57 6729 1700 0097 0148 09
DE47 6601 0075 0009 1367 54

BIC
GENODE61WIE
SOLADES1HDB
GENODE61WNM
GENODE61NGD
PBNKDEFF

